

nicht hingenommen werden. Diese Doppelzüngigkeit vermöge nicht zu überzeugen.

Herr Paus bringt dann den Wunsch seiner Fraktion ein, zur Aufarbeitung der Materie in der nächsten Ausschußsitzung Vertreter der betroffenen Verbände anzuhören.

Abg. Guttenberger (SPD) begründet das Vorgehen der Landesregierung wie folgt: Tue die Bundesregierung dergleichen den Versicherten an, könne bei Einhaltung des Grundsatzes der Schaffung gleicher Bedingungen der Bereich "Beamte" nicht außen vor bleiben, obschon diese Art von Gerechtigkeit schmerze. Für Sozialdemokraten bedeute dies einen schweren Einschnitt, da sich der Dienstherr immer stärker aus seiner Fürsorgepflicht gegenüber seinen Bediensteten zurückziehe.

Abg. Paus (CDU) macht darauf aufmerksam, es zwingt den Fiskus und den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen gar niemand, eine GRG-Regelung, die die Sozialdemokraten für völlig falsch hielten, die sie als absolut ungerecht bezeichneten, etc. in vielen Punkten exakt zu übernehmen und in den Erläuterungen die Änderung der Beihilfenverordnung sehr positiv mit dem Hinweis auf die durch Festbeträge einzusparenden Summen darzustellen.

Wo weiche die neue Verordnung nun von den Grundzügen des GRG ab, und mit welchen Einsparungen rechne die Landesregierung im ersten Jahr nach ihrem Inkrafttreten?

Politische Bedenken existierten nach wie vor, antwortet Abg. Reinhard (SPD), doch greife hier der Gleichheitsgrundsatz. Außerdem könne Nordrhein-Westfalen nicht aus der Reihe der bereits in die gleiche Richtung agierenden Bundesländer ausscheren.

Nachdenklich stimmten ihn die angesichts der Übertragung der Prinzipien des Versicherungsrechts auf das Beamtenrecht von den Verbänden in die Diskussion gebrachten rechtlichen Einwände.

Ministerialdirigent Jeske (Finanzministerium) erläutert, die nicht politischen Motiven entspringende Änderungsverordnung folge - wie in allen anderen Bundesländern - objektiven Sachzwängen: der Kostenentwicklung und dem Gebot zum einheitlichen Vorgehen in allen Bundesländern.